

INHALT >> Beamtenversorgung: **Dienstunfähigkeit** | Haftpflicht: **Änderung im Versicherungsgesetz** > S. 1 | Lebensversicherung: **Das neue Versicherungsvertragsgesetz** > S. 2
 Rente: **Die 10 wichtigsten Punkte der Riesenterrente** > S. 2 | Interview: **Risiko Berufsunfähigkeit** | Versicherungsschutz: **In Ausbildung und Studium gut versichert** > S. 3
 Brennendes Haus versichern? **Frühzeitig an den Versicherungsschutz denken!** > S. 4 | News-Ticker: **Kurze und wichtige Neuerungen und Infos für Sie** > S. 4

Beamtenversorgung bei Dienstunfähigkeit

Wann greift die Versorgung?

Der Staat sorgt bei Dienstunfähigkeit für seine Beamten, doch nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Beamte auf Widerruf werden bei Dienstunfähigkeit ohne Versorgung entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Wird die Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % durch ein Dienstunfall-Leiden gemindert, gewährt der Staat für die Dauer des Schadens ein Unfallunterhaltsgeld.

Beamte auf Probe werden bei Dienstunfähigkeit entlassen. Sie haben nur dann einen Unterhaltsanspruch, wenn die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall oder einer Dienstbeschädigung beruht. Werden sie durch eine Krankheit oder einen Unfall dienstunfähig, kann ein Unterhaltsanspruch gewährt werden.

Beamte auf Lebenszeit werden in den Ruhestand versetzt (Zwangspensionierung). Ein Anspruch auf Versorgung entsteht nach fünf ruhegehaltfähigen Dienstjahren.

Die Höhe der Versorgung bei Dienstunfähigkeit berechnet sich erstens nach den bereits erreichten Jahren im Beamtenverhältnis und zweitens den Jahren, die noch bis zum 60. Lebensjahr erreicht werden könnten (Zurechnungszeit).

In »jungen« Dienstjahren ist mit einem Anspruch auf ein Ruhegehalt von ca. 35 % nur das Existenzminimum abgesichert.

Beamte benötigen daher einen individuell gestalteten privaten Versicherungsschutz, der sich an Status und Versorgungssituation anpasst.

Wichtig: Nur wenn die Dienstunfähigkeit sklausel vollständig und gut formuliert in einem Vertrag enthalten ist, bekommen Beamte bei Bescheinigung der dauerhaften Dienstunfähigkeit automatisch die vereinbarte Berufsunfähigkeitrente ausgezahlt. Wir informieren Sie gern über alle Details.

Carolin Brockmann

Verhalten bei Haftpflichtschäden

Halte Rat vor der Tat

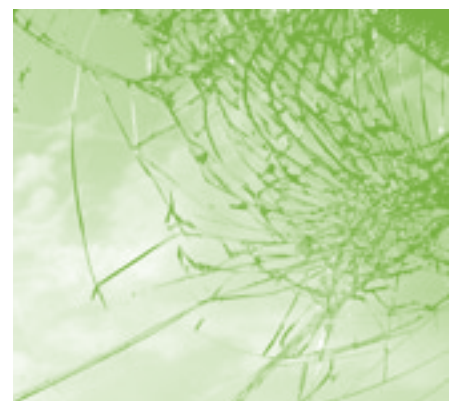
Auch nach der aktuellen Gesetzesänderung empfiehlt es sich nicht, für einen Schaden vorzeitig aufzukommen.

Zum 1. 1. 2008 wurde das fast 100 Jahre alte Versicherungsvertragsgesetz (VVG) reformiert. Eine wichtige Änderung im Bereich der Haftpflichtversicherung betrifft das bisherige Anerkenntnisverbot: Bisher war es dem Versicherungsnehmer untersagt, Ansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder gar zu befriedigen. Die Prüfung und Anerkenntnis der Ansprüche oblag allein dem Versicherer. Voreilige Anerkennung der Ansprüche des Geschädigten z. B. durch Zahlung durch den Versicherungsnehmer führte unter Umständen zum Verlust des Versicherungsschutzes.

Dieses Anerkenntnisverbot ist durch das reformierte VVG unwirksam. Doch Vorsicht: Eine vorzeitige Anerkennung führt nicht zwangsläufig dazu, dass die Ansprüche berechtigt und somit vom Versicherer beglichen werden. Der Versicherer prüft natürlich trotz Anerkennung durch den Versicherungsnehmer, ob die Ansprüche insgesamt und in der beanspruchten Höhe berechtigt sind. Wenn sich herausstellt, dass Sie nicht zum Schadenersatz verpflichtet waren oder die Ansprüche überhöht sind, haben Sie den Schaden aus eigener Tasche bezahlt.

Unser Tipp: *Stimmen Sie sich im Schadenfall unbedingt mit uns oder dem Versicherer über die weitere Vorgehensweise ab.*

Manfred Gerling



Fairsicherungsladen Bochum GmbH

Geschäftsführer: Sven Janner
 Gerberstraße 15
 44787 Bochum

Tel. 02 34 / 96 48 50
 Fax 02 34 / 68 31 71

info@fairbo.de
 www.fairbo.de

Redaktion: Verbund der Fairsicherungsläden eG®
 C. Brockmann, M. Gerling, C. Grüner, S. Janner, C. Rehr,
 P. Sollmann, S. Ziemons | W. Bergfeld

Satz: a+ design, A. Solenski, Hagen
 Fotos: a+ design, iStockphoto.de, photocase.de
 Druck: Ökoprint / Cartell, Chemnitz auf 100% Recycling Offset

Neue Beteiligung an den Bewertungsreserven

Lebensversicherungen MEHR WERT

Zum 1. Januar 2008 trat das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Kraft.

Primäres Ziel ist es, das aus dem Jahr 1908 stammende Gesetz an die Bedürfnisse eines modernen Verbraucherschutzes anzupassen.

Durch die Reform des VVG wird unter anderem das bewährte Überschussbeteiligungssystem durch eine neue Form der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenz zwischen Buchwert und Zeitwert der Kapitalanlagen) ergänzt.

Besitzer einer Lebens- oder Rentenversicherung können im Jahr 2008 mit höheren Ablaufleistungen rechnen.

Bereits in der Vergangenheit wurden die Kunden an den durch Verkauf von Kapitalanlagen realisierten Gewinnen beteiligt.

Jetzt haben sie zusätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven, die bisher überwiegend den Versicherungsgesellschaften zu Gute kamen. Bei Beendigung des Vertrages wird der entsprechende Anteil ermittelt und in der Versicherungsleistung berücksichtigt.

Sven Janner

Der Zins in der LEBENSVERSICHERUNG

Auch die Verzinsung der Sparanteile hat einen Einfluss auf die Auszahlung. Bei manchen Versicherungsgesellschaften steigt der Zinssatz momentan. So beträgt im Jahr 2008 die Verzinsung auf Basis der aktuellen Höhe der Bewertungsreserven im Durchschnitt 5,6 % (bisher 5,3 %). Bei einer monatlichen Sparrate von 100 € und einer Laufzeit von 30 Jahren erhöht sich die Ablaufleistung unter Berücksichtigung der genannten Zinssätze um etwa 5.100 €. Bei welchen Gesellschaften ein Versicherungsabschluss lohnenswert ist, erfahren Sie bei uns.

RIESTERRENTE: Die zehn wichtigsten Punkte

1.

Die Riesterreute ist eine freiwillige zusätzliche private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung.

2.

Sparen kann man in vom Staat zertifizierte Produkte: **klassische Rentenversicherung, fondsgebundene Rentenversicherung, Fondsparplan und Banksparplan.**

3.

Riesterprodukte müssen zwar bestimmte Voraussetzungen erfüllen, das sagt aber nichts über ihre Rendite aus.

4.

Förderfähige und ihre Ehepartner können eine staatliche Förderung von je 154 € pro Jahr bekommen.

6.

Über einen Sonderausgabenabzug lassen sich zusätzlich Steuervorteile von bis zu 2.100 € pro Jahr erzielen.

7.

Für die volle Förderung ist immer ein **Mindestbeitrag von 4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresbruttoeinkommens** nötig.

5.

Solange Kindergeld gezahlt wird, bekommen Kindergeldberechtigte für jedes Kind jährlich 185 €, für ab 2008 geborene Kinder 300 €.

10.

Bei Tod vor Rentenbezug müssen die staatlichen Zulagen sowie die steuerlichen Vorteile von den Erben zurückbezahlt werden.

9.

Bei Rentenbezug im Ausland ist mit Abschlägen zu rechnen.

Der **Mindest-Eigenbetrag pro Jahr beträgt 60 €**

8.

Interview mit einer Risikoprüferin

Wann zahlt der Berufsunfähigkeitsversicherer?

Das Risiko berufsunfähig zu werden wird oft unterschätzt. Denn entgegen der weitläufigen Meinung sind nicht Unfälle, sondern ganz »normale« Erkrankungen die häufigste Ursache für Berufsunfähigkeit.

Hierzu ein Interview mit Frau Schweitz, Risikoprüferin für Berufsunfähigkeit:

»Viele Leute denken, dass man den Kopf unterm Arm tragen oder im Rollstuhl sitzen muss, um als berufsunfähig zu gelten. Stimmt das?«

Schweitz: »Nein. Die häufigsten Gründe für Berufsunfähigkeit sind ›normale‹ Krankheiten, die nicht direkt sichtbar sind. Das sind z. B. Erkrankungen der Wirbelsäule, Muskeln oder Gelenke. Psychische und psychosomatische Erkrankungen verpflichten uns ebenfalls häufig zur Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente.«

»Wann werden diese ›normalen‹ Krankheiten zum Versicherungsfall?«

Schweitz: »Ein häufiger Grund für Berufsunfähigkeit sind starke Rückenschmerzen, die sich oft bei Versicherten mit einer sitzenden Tätigkeit bemerkbar machen. Dauerhafte Kopfschmerzen können dann berufsunfähig machen, wenn man sich bei seiner Tätigkeit auf seine Konzentrationsfähigkeit verlassen muss. Auch Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Magenbeschwerden können zur Aufgabe des Berufs führen.«

»Welche Berufsgruppen betrifft welche Krankheit?«

Schweitz: »Rücken-, Muskel- und Gelenkerkrankungen treten natürlich oft bei Menschen auf, die sich in Ihrem Beruf körperlich betätigen müssen, wie z. B. ein EDV-Berater, der bei Kunden Geräte installiert. Eine weitere häufige Erkrankung ist das Burnout-Syndrom, das sich körperlich wie psychisch zeigt und in vielen Berufsgruppen auftritt, wie z. B. bei leitenden Angestellten, Lehrern und Ärzten. Physische Erkrankungen betreffen oft Versicherte, die beruflich viel unterwegs sind, etwa Journalisten. Natürlich kann auch

eine psychosomatische Erkrankung einen Grund für Berufsunfähigkeit darstellen. Damit haben oft Menschen zu tun, die in ihrem Beruf hohe Verantwortung tragen, wie Führungskräfte.«

»Ist eine Berufsunfähigkeit meist von langer Dauer?«

Schweitz: »Nein, in vielen Fällen ist eine Berufsunfähigkeit nur vorübergehend. Das kann beispielsweise auch nach einem plötzlichen Schlaganfall sein, der einen für zwei oder drei Jahre aus dem Berufsleben reißt. Die Berufsunfähigkeits-Rente springt in dieser Phase als Ersatz für das Gehalt ein. Es geht nicht darum krankgeschrieben zu sein, sondern darum, dass man dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen physisch oder psychisch nicht in der Lage ist, seinen Beruf auszuüben und dadurch seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.«

»Das Risiko für eine Berufsunfähigkeit besteht also jederzeit bei jedem?«

Schweitz: »Das ist richtig. Viele trifft es leider unvorbereitet. Es sind auch die kleineren, harmlos erscheinenden Krankheiten, die man nicht äußerlich wahrnehmen kann. Für den Berufstätigen können sie zu einem unüberwindbaren Hindernis beim Ausüben seiner Tätigkeit werden. Das subjektive ›Sich-fit-Fühlen‹ kann sich im Laufe der Zeit ändern. Daher sollte man die Police früh abschließen, damit man einen optimalen Vertrag erhält.«

»Vielen Dank für das Gespräch.«

Das Interview führten Carolin Brockmann und Sandra Ziemons

Versicherungsschutz während Ausbildung und Studium

WENN DIE SCHULE VORBEI IST

In diesen Tagen ist es wieder so weit: Viele Schüler machen ihren Schulabschluss und beginnen einen neuen Lebensabschnitt. Ob Berufsausbildung oder Studium – neben neuen Lebensschwerpunkten ergeben sich auch Änderungen und Neuerungen in Bezug auf Versicherungen.

Beim Beginn eines Studiums oder einer Berufsausbildung beginnt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV); mit dem Anspruch auf die bisherige Mitversicherung über die Eltern ist es vorbei. Studenten können zum Studententarif in die GKV wechseln (etwa 60 € im Monat), Azubis zahlen ihren Beitrag je nach Beitragssatz der Krankenkasse anteilig von ihrem Gehalt.

In den meisten privaten Versicherungen der Eltern, beispielsweise in der Privathaftpflicht, bleiben die Kinder auch weiterhin versichert. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Mitversicherung nur während Erststudium oder Erstausbildung gilt. Wird die Ausbildungsrichtung gewechselt, entfällt der Versicherungsschutz über die Eltern.

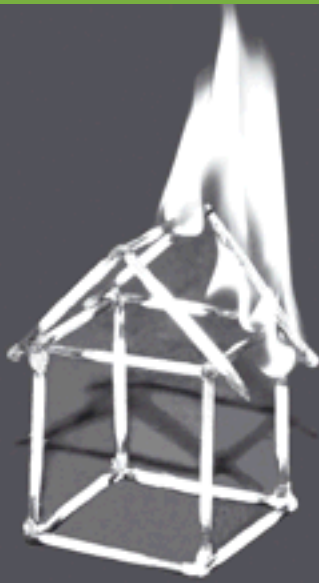
Ratsam ist schon jetzt der Abschluss einer Unfall- bzw. Berufsunfähigkeitsversicherung. Sie gibt es für Azubis und Studenten häufig zu günstigen Konditionen, sodass man mit diesem wichtigen Versicherungsschutz nicht bis zum Ende der Ausbildung warten muss. In vielen Ausbildungsberufen werden bereits vermögenswirksame Leistungen gewährt, sodass sich ein Bausparkonto oder Vermögensplan lohnt.

Die Mitarbeiter in den Fairsicherungsständen wissen, welche Versicherung für Azubis und Studenten wichtig ist und welche nicht. Fragen und Unsicherheiten lassen sich in einem Beratungsgespräch klären.

Carsten Rehr

Vor einem geplanten Krankenhausaufenthalt oder bei Verschlechterung des Gesundheitszustands kommt vielen Verbrauchern die Idee: Es gibt doch Versicherungen. Oder sie erhalten vom Zahnarzt den Tipp, die bevorstehende Zahnersatzmaßnahme über eine Zahnzusatzversicherung zu finanzieren. Das böse Erwachen erleben sie dann bei ihrem Versicherungsfachmann. Der schüttelt den Kopf und macht alle Hoffnung zunichte, den anstehenden finanziellen Aufwand über eine Versicherung abzurechnen.

Wenn das Haus schon brennt, ist es zu spät, um es noch zu versichern. Wer bereits krank oder gesundheitlich vorbelastet ist, kann mit erhöhtem Beitrag oder Leistungsausschluss aufgenommen oder sogar abgelehnt werden.



Wann es für den Abschluss einer Versicherung zu spät ist

»Brennendes Haus« versichern?

In dem Moment, wo »das Haus bereits brennt«, Sie also eine Krankenversicherung benötigen, ist es für einen Abschluss zu spät und Sie werden sich ärgern. Diese Erfahrung machen wir leider häufig in den Gesprächen mit unseren Kunden. Darum gilt: Wenn Sie eine private Krankenversicherung abschließen möchten, tun Sie das frühzeitig, am besten sofort. Übrigens gilt diese Regel für fast jede Versicherungsart.

Sven Janner

WISSENSWERT UND KURIOS

Versicherte Zigarren

Das amerikanische Rechtssystem ist für seine spektakulären Versicherungsfälle bekannt. Besonders trickreich ging ein Raucher aus North Carolina ans Werk, um sich Geld von seiner Versicherung zu erstreiten: Er schloss eine Brandversicherung für eine Kiste teurer Zigarren ab, die er anschließend rauchte. Dann teilte er dem Versicherungsunternehmen mit, die wertvollen Zigarren seien in einer Serie kleiner Brände verloren gegangen, und forderte sie auf, die vereinbarte Versicherungssumme zu überweisen. Der Versicherer lehnte das selbstverständlich ab. Der Raucher klagte und es kam zum Prozess. Danach urteilte der Richter, dass der Raucher im Recht sei, und schlug einen Vergleich vor. Der Versicherer bot rund 12.000 Dollar an. Als der Kläger das Geld abholen wollte, verhaftete ihn die Polizei – als Brandstifter. In einem weiteren Prozess wurde er zu zwei Jahren Gefängnis oder rund 17.500 Dollar Geldstrafe wegen »vorsätzlichen Entzündens von versichertem Eigentum« verurteilt.

(Quelle: ATM Assekuranz Treuhand München, März 2006)

::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER :::

»Drum prüfe, wer sich ewig bindet...«

Haftpflicht

Wenn zwei sich zusammentun und einen gemeinsamen Haushalt gründen, wird auch nur noch eine Haftpflichtversicherung gebraucht. Der ältere Vertrag bleibt bestehen.

Tipp: Achtung, ältere Verträge haben oft einen eingeschränkten Umfang. Fragen Sie Ihren Fairsicherungsladen.

Hausrat

In der Hausratversicherung bleiben beide Verträge bestehen.

Tipp: Die Versicherer müssen das aber wissen und ggf. müssen die Versicherungssummen angepasst werden. Der schlechtere Vertrag sollte dann zum Ablauf gekündigt werden.

Rechtsschutz

Auch hier gilt die Regelung ähnlich der in der Haftpflicht.

Achtung: Bei sehr alten Verträgen wollen viele Versicherer aber eine Tarifumstellung, das könnte teurer werden!

::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER ::: NEWSTICKER :::